

hl, staubfrei.
nze,
chplatz.
old, Lichtenstein.

rmittel
in Paketen,
nfergrübe, Kafecacao,
hl, Opels Nährwiebad,
pphor. Kalk,
schwache Kinder,
milch, Marke Milchmädchen,
alität,
b Tokayer

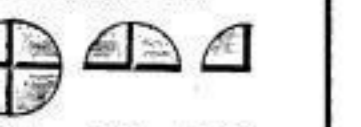
ergewölbe
Kreuz,
erstraße 217.

Donnerstag
weinschlachten
ard Oppertein, Richenheim.
ur Herstellung
ender Getränke

empfehle
monadol. Bonbons,
St. - 3 Süd 10 Pfg.,
a Becher Limonade
der Tafel 10 Pfg.,
agl. Brausepulver,
pfeffeln. Katron,
Weinsteinsäure,
Citronensäure,
Citronensaft,
r. rein, haltbar,
ebirg. Himbeerfaft
von Jeanhem Aroma
2c. 3c.

erie und Kräuter gewölbe
roten Kreuz,
urt Lietzmann,
stein, Zwidauerstraße 217,
ale der Konditorei Seibel

uckerin
für den Hauges-
brauch ist mit ei-
nem „Kreuz“ ver-
und hat nachstehende
Tablettenform:



2 Liter, 1 Liter, 1/2 Liter
Kaffee, Thee etc.
abletten für 10 Pfg.
zen ca. 1 Pfund Zucker.
tlich in Colonialwaren-
Handlungen.

ältlich bei:
Arends, in
r. Götze, Lichten-
etzner Nachf. stein-
Lindig, Calln-
Kühler, berg.
neral-Depôt: Carl
müller, Dresden-N.

re Parterrewohnung
mit Gärten
eter. Näheres durch die
des Zaarblattes.
eamt-Ausgabe der heutigen
ein Prospekt der
meinen Deutschen
rsicherungs-Gesell-
chaft zu Lübeck
auf welchen wir hierdurch

Lichtenstein-Callberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Köditz, Bernsdorf, Kusdorf, St. Igidien, Heinrichsdorf, Marienau und Nüssen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

49. Jahrgang.
Nr. 125. Fernsprech-Anschluss Nr. 7. Freitag, den 2. Juni. Telegrammadresse: Lichtenstein. 1899.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämtern, Postboten, sowie die Anträger entgegen. — Inserate werden die vierteljährliche Vorzugsstelle oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung

die unentgeltlichen Impfungen betr.
Nach den Bestimmungen des § 1 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 soll der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden:
1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres (also in diesem Jahre alle im Jahre 1898 geborenen Kinder), sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Högling einer öffentlichen Behranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.
Ferner sind
3. alle diejenigen Kinder, welche im vorigen Jahre ihrer Impfpflicht noch nicht oder noch nicht gehörig genügt haben, der Impfung zu unterziehen.
Für die hiesige Stadt ist als Impfstoff der Rattstellerversaal gewählt und als Impftermine sind folgende Tage festgesetzt worden:
1. für alle diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit dem Buchstabe A, B, C, D, E, F beginnt:
Montag, den 3. Juni,
2. für alle diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit dem Buchstabe G, H, J beginnt:
Dienstag, den 6. Juni,
3. für alle diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit dem Buchstabe K, L beginnt:
Mittwoch, den 7. Juni,
4. für alle diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit dem Buchstabe M, N, O, P, Q beginnt:
Donnerstag, den 8. Juni,
5. für alle diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit dem Buchstabe R, S, T beginnt:
Freitag, den 9. Juni,
6. für alle diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit dem Buchstabe U, V, W, Z beginnt:
Montag, den 12. Juni.
Die Impfung erfolgt an jedem der gedachten Tage nachmittags von 3 bis 4 Uhr.

In Gemäßheit von § 1 der Verordnung vom 20. März 1875, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend, werden die Eltern, Pflegeeltern und beziehentlich Vormünder der nach § 1 sub 1 des Reichsgesetzes impfpflichtigen Kinder andurch angefordert, mit ihren Kindern in dem vorstehend für dieselben festgesetzten Impftermine behufs der Impfung zu erscheinen, oder die Befreiung von derselben durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. An demselben Tage der darauffolgenden Woche sind die geimpften Kinder zur Kontrolle und Erlangung des Impfscheines wieder vorzustellen.
Die gedachten Befreiungszeugnisse sind im Impftermine anzuhändigen.
Eine mündliche Bestellung zum Erscheinen im Impftermine wird nicht erfolgen.
Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden nach § 14 des Reichsgesetzes unbeschädlich mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.
Hiernach werden die Angehörigen der Impflinge auf die §§ 1 und 2 der von dem Königl. Ministerium des Innern mittelst Verordnung vom 10. Mai 1886 angeordneten Verhaltenspflichten aufmerksam gemacht:
§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Impftermine nicht gebracht werden.
§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.
Lichtenstein, am 30. Mai 1899.
Der Stadtrat.
Sange. Redl.

Bekanntmachung

Nachdem die Gemeinde- und Feuerlöschkasten-Rechnung für Bernsdorf auf das Jahr 1898 fertiggestellt worden ist, liegt dieselbe vom 1. bis 15. Juni bei dem Gemeinderatsmitglied Herrn Traugott König und vom 16. bis 30. Juni bei dem Gemeinderatsmitglied Herrn Traugott Steinbach für die Beteiligten zur Einsicht öffentlich aus.
Bernsdorf, am 31. Mai 1899.
Sif, G. Vorf.

Fleischbeschau.

Im Monat Mai wurden geschlachtet bezw. angemeldet in:

| | Kinder | Schweine | Kälber | Schafe | Ziegen |
|---------------|--------|----------|--------|--------|--------|
| Lichtenstein: | 51 | 149 | 76 | 19 | — |
| Callnberg: | 10 | 44 | 19 | 9 | 1 |
| Sa. | 61 | 193 | 95 | 28 | 1 |

Aus Stadt und Land.

(Mitteilungen von allgemeinem Interesse werden dankbar entgegengenommen und eventl. honoriert.)
— Lichtenstein. Das Kontarverfahren über das Vermögen des Bäckersmeisters Franz Albin Bauer in Lichtenstein wird nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.
— Im Kamerad, dem Organ des Königl. Sächs. Militärvereinsbundes, wird darüber geklagt, daß die geschäftlichen Versammlungen der Militärvereine im allgemeinen zu schwach besucht seien. Jeder Verein habe einen festen Stamm von Mitgliedern, die fast immer erschienen. Ein reger Besuch sei von größter Wichtigkeit, und je zahlreicher die Mitglieder sich beteiligten, desto leichter würde auch eine ansehnliche Unterhaltung nach der geschäftlichen Erledigung. Der Artikel schließt: Möge jeder Kamerad eingedenk sein und bleiben, daß im aufrichtigen, freundschaftlichen Verkehr und in der soldatischen Wertschätzung, die keinen Unterschied duldet, eine der wichtigsten und vornehmsten Aufgaben wurzelt, deren Erfüllung unserem Vaterlande, wie dem einzelnen Staate, zum Segen gereicht. Mag das öffentliche Leben die Betätigung der kameradschaftlichen Zusammengehörigkeit vielfach verhindern, sie findet genügend Ersatz in den regelmäßigen Vereinsversammlungen, und je herzhafter die weiche Hand die Schwierige drückt, desto inniger und fester wird sich der kameradschaftliche Bund gestalten.

— Unter der Ueberschrift: „Gärten der Einkommensteuer“ veröffentlicht der „Soztl. Anzeiger“ einen Artikel, dessen Ausführungen allseitig als berechtigt anerkannt werden dürften. Der Artikel lautet: Bedel hat einmal im sächsischen Landtage gesagt, das Einkommensteuergesetz sei das beste Gesetz, das jemals in Sachsen gemacht worden sei. Von seinem Standpunkte aus hat er recht. Es giebt kein Gesetz, das so fortwährend und immer von neuem die Unzufriedenheit schürt und unterhält, als das Einkommensteuergesetz und so im Stillen für die Sozialdemokratie wirkt wie dieses. Das Einholen der direkten Steuern wird jederzeit mehr Anlaß zu Unmut bieten, als die indirekte Steuererhebung; aber bei der Einkommensteuer kommt noch manches hinzu, was geeignet ist, ihr einen Stachel zu geben. In dem neuesten Hefte der Leipziger Grenzboten ist dies an der preussischen Einkommensteuer nachgewiesen. Wir selbst aber haben in früheren Jahren schon wiederholt gezeigt, wie auch unsere sächsische Einkommensteuer, die ja für die preussische vorbildlich war, bei der jetzigen Verteilung gerade ihren Hauptzweck, nämlich die Leistungsfähigkeit zur Grundlage der Besteuerung zu machen, beiseite legt und die gleichen Einkommens-Ziffern schematisch über einen Stamm scheidet, ohne nach der Leistungsfähigkeit der betroffenen Einkommenspflichtigen weiter zu fragen. Unser Einkommenssteuergesetz belästet den Familienvater, der ein Einkommen von 3000 Mark hat und davon sechs, acht Personen erhalten muß, gerade so, wie den Allein-Stehenden, der bei dem gleichen Einkommen behaglich lebt und mithin weit leistungsfähiger als jener. Der Familienvater ist unter den jetzigen Verhältnissen der wirkliche Steuerpächter. Die zur Entlastung von Familienvätern bei sehr großer Kinderzahl gewährte Begünstigung ist so geringfügig, daß sie nicht in Betracht kommt. Der Staat thut anscheinend sein möglichstes, von der Familiengrün-

zung abzuschreden und zur Ehelosigkeit zu drängen; ja er begünstigt sogar die wilde Ehe mit seiner Steuergesetzgebung. Wenn nämlich von einem Pärchen Mann und Weib je 1000 Mark Einkommen zu versteuern haben, so bezahlen beide, solange sie in wilder Ehe zusammenleben und der Mann etwa bei der Frau nur in Schlafstelle liegt, zusammen jährlich 16 Mk. (je 8 Mk.) an Steuern; sobald sie aber ihr Zusammenleben durch Eheschließung legitimieren und hierdurch die Gemeinamkeit ihres Hausstandes offenkundig machen, werden sie zu 29 Mark Steuern herangezogen! Steht das nicht ganz so aus, als wenn nach der Meinung des Gesetzgebers die Gründung eines eigenen Herdes und die Familienbildung strafbarer Luxus sei? Der Familienvater muß nicht nur dieselbe direkte Steuerlast tragen, wie der daselbst Einkommen genießende Junggesell, der dem Staate den nötigen Zuwachs an guten Bürgern zu liefern verweigert, sondern dieses offene Unrecht wird noch und zwar fast bis zur Unerträglichkeit gesteigert durch den Umstand, daß den Familienvater auch die indirekten Abgaben, Zölle und Verbrauchssteuern je nach der Kopfzahl seiner Familie um ein Vielfaches mehr belasten als den Allein-Stehenden. Zwar würde die Behauptung, daß den Familienvater diese indirekten Auflagen um ein Ebenbürtiges belasten, wie seine Familie Köpfe zählt, im allgemeinen der Wahrheit nicht entsprechen und über das Ziel hinausschießen, weil eben Kinder und weibliche Familienglieder von besteuerten Vätern nicht soviel zu verzehren pflegen, wie Erwachsene und einzeln lebende Männer; aber mag man auch den Betrag dessen, was auf diesem Wege jedes Familienglied dem Staate einbringt, für geringer erklären, als die entsprechende Abgabe eines Einzelbesteuerten, so muß man ihn doch auf Dreiviertel oder Zweidrittel der indirekten Steuer schätzen. Eine Familie von sechs Köpfen, die das normale bei uns sein sollte, würde demnach viermal so viel an indirekten